

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BayBesG: Art. 47 Abs. 1; Beihilfengrundsätze für Bundesbedienstete in der Fassung vom 10. 4. 1953; Nr. 1 Ziff. 7 und 13 Abs. 2; Beihilfevorschriften des Bundes vom 17. März 1959; Beihilfentarifvertrag für Angestellte vom 15. 6. 1959 in der Fassung vom 26. 5. 1964: § 3

Leitsatz:

Art. 47 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes verweist nach der Aufhebung der "Beihilfengrundsätze" vom 25. Juni 1942 nicht auf die jetzt für Bundesbeamte maßgebenden "Beihilfevorschriften" vom 17. März 1959, sondern auf die für die Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Beihilfentarifverträge.

Aktenzeichen: 4 AZR 256/72

Urteil des BAG vom 27. Januar 1973 LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 256/72

6 Sa 86/71 N Bayern (Nürnberg)

Urteilstenor zugestellt
am 27. Januar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Januar 1973
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Rich-
ter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamt-
lichen Richter Strempel und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 2. Februar
1972 - 6 Sa 86/71 N - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Würzburg vom 15. Februar 1971 -
2 Ca 55/71 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt
die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war in der Zeit vom 16. Februar 1962 bis zum 8. Mai 1970 bei der Regierung Unterfranken in Würzburg als Angestellte beschäftigt. Sie war als Pflichtversicherte Mitglied der Barmer Ersatzkasse. Wegen einer Niederkunft am 13. März 1970 befand sie sich im Missionsärztlichen Krankenhaus Würzburg in stationärer Behandlung. Die Krankenhauskosten betrugen DM 1.365,85 ; der behandelnde Arzt berechnete DM 854,--. Die Klägerin erhielt von der Barmer Ersatzkasse für ihren Krankenhausaufenthalt DM 455,--. An Beihilfe wurden ihr lediglich DM 150,-- für Säuglingsausstattung geleistet. Ihr weitergehender Beihilfeantrag vom 9. Dezember 1970 wurde vom Beklagten zurückgewiesen, weil die Klägerin als Pflichtversicherte Sachleistungen habe beanspruchen können.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei durch Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Besoldungsgesetzes (BayBesG) den Beamten gleichgestellt. Daher müsse sie sich nicht auf ihren Sachleistungsanspruch gegen den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verweisen lassen. Vielmehr habe sie Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 4 Abs. 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 17. März 1959 (Beihilfevorschriften - BhV -) in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMB1. 1965, S. 383). Die Beihilfe betrage mindestens DM 350,--. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr aus Anlaß ihrer Entbindung vom 13. März 1970 Beihilfe nach den genannten Beihilfevorschriften zu gewähren.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er vertritt die Auffassung, Art. 47 Abs. 2 BayBesG verweise auf die für Angestellte des Bundes geltenden Beihilfentarifverträge. Maßgebend sei danach der Tarifvertrag

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

für Angestellte vom 15. Juni 1959 in der Fassung des Ergänzungs-Tarifvertrages Nr. 1 vom 26. Mai 1964 (BhV TV). Als Pflichtversicherte sei sie nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BhV TV ausschließlich auf die ihr zustehenden Sachleistungen verwiesen. Über diese hinaus könne sie keine Beihilfe zu den Kosten ihrer Entbindung verlangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit seiner Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen den Feststellungsantrag der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin hat keinen Beihilfeanspruch. Da sie pflichtversichert ist, kann sie nur die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz beruht auf einer unrichtigen Auslegung des Art. 47 Abs. 2 BayBesG.

1. Art. 47 Abs. 2 BayBesG verweist für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge im öffentlichen Dienst des Landes auf Art. 47 Abs. 1 BayBesG, der die Beihilfeansprüche der Landesbeamten seinerseits durch eine Verweisung auf das Beihilferecht des Bundes regelt. Dabei war ursprünglich von den "Beihilfengrundsätzen" die Rede, während in der Neubekanntmachung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 10. Oktober 1970 (GVBl S. 545), die rein redaktionelle Gründe hatte, die "Beihilfevorschriften" des Bundes genannt werden. Das Landesarbeitsgericht versteht diese Verweisungskette so, daß die Arbeitnehmer den Beamten des Landes gleichgestellt werden sollen, weil die Beihilfevorschriften des Bundes keine Bestimmungen für Arbeitnehmer enthalten. Es übersieht, daß das Beihilferecht des Bundes nach Erlaß des Bayerischen Besoldungsgesetzes wesentlich geändert wurde. Art. 47 Abs. 2 BayBesG kann nur richtig verstanden werden, wenn man die Rechtslage zur Zeit seiner Entstehung berücksichtigt.

- 4 -



- 4 -

2. Im Jahre 1958 galten für Bundesbedienstete die "Beihilfengrundsätze" vom 25. Juni 1942 (RGBl. I S. 157) in der Fassung vom 10. April 1953 (GMB1 S. 109). Diese betrafen keineswegs nur Beamte, sondern nach Nr. 1 Ziff. 7 auch Angestellte und Arbeiter. Nr. 13 (2) der Beihilfengrundsätze sah vor, daß Aufwendungen, die dadurch erforderlich geworden sind, daß ein Pflichtversicherter die ihm zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen hat, nicht beihilfefähig sind.

Diese Überlegungen machen deutlich, daß Art. 47 Abs.2 BayBesG die Arbeitnehmer des Landes nicht gleichzeitig sowohl mit den Landesbeamten als auch mit den Arbeitnehmern des Bundes gleichstellen konnte. Die Gleichstellung mit den Landesbeamten hätte gleichzeitig eine Begünstigung gegenüber den Arbeitnehmern des Bundes bedeutet. Eine solche war aber nicht gewollt. Das zeigen Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte der Bestimmung.

Art. 47 Abs. 2 BayBesG verweist auf eine Vorschrift, deren Zweck allein in einer Gleichstellung von Landes- und Bundesbeamten besteht. Das kann nur so verstanden werden, daß auch Art. 47 Abs. 2 BayBesG eine Angleichung von Landes- und Bundesrecht erreichen sollte. Eine Angleichung von Arbeits- und Beamtenrecht war mit der Kettenverweisung auf die Beihilfengrundsätze des Bundes schon deshalb nicht zu erreichen, weil diese Beihilfengrundsätze selbst unterschiedliche Vorschriften für beide Gruppen von Bediensteten enthielten.

Auch die vom Landesarbeitsgericht angeführten Materialien sind völlig eindeutig. Der bayerische Landesgesetzgeber wollte sein Beihilferecht ursprünglich selbst regeln. Er befürchtete dann aber eine unerfreuliche Rechtszersplitterung und begnügte sich aus diesem Grunde mit einer Verweisung auf die Regelungen für Bundesbedienstete. In der 64. Sitzung des Landtagsausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung vom 28. November 1957 wurde

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dann die ganz andere Frage aufgeworfen, ob eine gesetzliche Regelung des Beihilferechts die Tarifautonomie verletzen könne. Man beschloß deshalb einen besonderen Hinweis auf das Günstigkeitsprinzip in die Verweisungsvorschrift aufzunehmen, also ausdrücklich zu betonen, daß günstigere Tarifverträge nicht ausgeschlossen sein sollen. Hierzu äußerte der Vertreter der Staatsregierung sein Einverständnis mit der Begründung, es sei ohnehin nicht beabsichtigt, die Arbeitnehmer schlechter zu stellen, als sie nach einer tariflichen Regelung stünden. Wie das Landesarbeitsgericht hieraus die Absicht zu einer Gleichstellung mit den Landesbeamten ersehen will, bleibt unverständlich.

3. Für Bundesbeamte wurden die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 durch die Beihilfevorschriften vom 17. März 1959 (GMB1. S. 167) ersetzt. Diese regeln nicht mehr die Beihilfeansprüche von Arbeitnehmern, sondern überlassen das besonderen Tarifverträgen. Art. 47 Abs. 1 BayBesG verweist seither auf die neuen Beihilfevorschriften. Die redaktionelle Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 10. Oktober 1970 (GVBl. S. 545) trägt dem Rechnung. Hingegen geht die Verweisung des Art. 47 Abs. 2 BayBesG nunmehr ins Leere. Die Gleichstellung der Arbeitnehmer des Landes und des Bundes läßt sich nicht mehr durch die Bezugnahme auf eine Beihilferegelung des Bundes erreichen, die gleichermaßen für Arbeitnehmer und Beamte maßgebend wäre. Es ist eine Gesetzeslücke entstanden.

Diese Lücke läßt sich nur im Rückgriff auf den Gesetzeszweck schließen, Landes- und Bundesbedienstete gleichzustellen. Danach sind die alten Beihilfengrundsätze nicht mehr anwendbar, weil sie auch für Bundesbedienstete nicht mehr gelten. Ebenso wenig lassen sich die neuen Beihilfevorschriften des Bundes auf die Arbeitnehmer des Landes Bayern anwenden, weil diese dadurch

- 6 -



- 6 -

gegenüber den Arbeitnehmern des Bundes in einer Weise begünstigt würden, die dem Zweck des Art. 47 Abs. 2 BayBesG widerspräche. Erst recht kann ein völliger Wegfall aller Beihilfeansprüche nicht im Sinne dieser landesgesetzlichen Vorschrift liegen. Es bleibt nur der Schluß, daß Art. 47 Abs. 2 BayBesG seit dem Inkrafttreten der Beihilfentarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes auf diese verweist (im Ergebnis ebenso: Clemens-Scheuring, BAT § 40 Anm. 4 c; Lohse-Knopp-Wichmann, Das Beihilferecht, Band I, S. 46; Uttlinger, Die Besoldung der bayerischen Beamten, 8. Aufl., Art. 47 Anm. 4; im Ergebnis ebenso: Mildemberger, Beihilfevorschriften, 6. Aufl., S. 279).

Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Landesgesetzgeber habe nur auf "hoheitlich gesetztes Recht" und infolgedessen nicht auf Tarifrecht verweisen wollen, kann schon deshalb nicht zutreffen, weil auch die Beihilfegrundsätze "kein hoheitlich gesetztes Recht", sondern nur Verwaltungsvorschriften darstellten. Im übrigen hat der bayerische Gesetzgeber die Entwicklung des Beihilferechts für Bundesbedienstete gar nicht vorausgesehen.

Ebenso gehen die verfassungsrechtlichen Bedenken des Landesarbeitsgerichts gegen eine gesetzliche Verweisung auf Tarifverträge fehl. Es ist zwar richtig, daß nach verbreiteter Ansicht eine allzuweit reichende Normierung von Arbeitsbedingungen die grundrechtlich geschützte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) verletzen kann (für viele: Biedenkopf, Grenzen der Tarifautonomie, S. 178 ff. / 201 ff.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl. Band II 1. Halbbd. S. 39 f., S. 666; Maunz-Dürig, GG. Art. 9 Anm. 128). Ob das der Fall ist, hängt aber nur von der Intensität der gesetzlichen Regelung, nicht aber von der Gesetzestechnik ab. Das Landesarbeitsgericht hätte daher von seinem Standpunkt aus Art. 47 Abs. 2 BayBesG als von Anfang an verfassungswidrig ansehen müssen. Auch das wäre aber unrichtig gewesen. Die Gleichstellung von Landes- und Bundesbediensteten ist ein legitimes personalpolitisches Ziel,

- 7 -

an dem die Sozialpartner nicht immer und allenfalls mittelbar interessiert sind. Wenn aber eine gesetzliche Regelung ein Ziel verfolgt, das nicht zum Interessen- oder Aufgabenbereich der Sozialpartner gehört, und wenn dies zudem in der maßvollen Form einer bloßen Verweisung auf Tarifbestimmungen geschieht, so kann darin keine Verletzung der Tarifautonomie gesehen werden.

4. Nach dem Beihilfentarifvertrag für Angestellte vom 15. Juni 1959, in der Fassung vom 26. Mai 1964, der danach für die Klägerin maßgeblich ist, kann diese keine Beihilfe für ihre Entbindungskosten fordern. Sie ist gemäß § 3 BhV TV als Pflichtversicherte ausschließlich auf die ihr zustehenden Sachleistungen angewiesen. Da sie diese nicht in Anspruch genommen hat, muß sie die Krankenhaus- und Arztkosten selbst tragen (BAG AP Nr. 1 zu § 3 Beihilfentarifverträge; BAG vom 18. Oktober 1972 - 4 AZR 466/71 - demnächst AP Nr. 1 zu § 40 BAT).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Strempel

Dr. Feller

Dr. Sohler

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)